



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. April 2014

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 134

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. April 2014

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/68/689/Add.1)]

### 68/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

#### B<sup>1</sup>

Die Generalversammlung,

#### I

##### Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an;
3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas eingeräumt wird;
4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der ungünstigen Liquiditätslage der Außerordentlichen Kammern sowie von ihrer schwierigen Finanzlage;
5. *erinnert* an Artikel 15 des Abkommens vom 6. Juni 2003 zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die nach kambodschanischem Recht durchzuführende Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen<sup>4</sup>;

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 68/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/68/49)*, Bd. I, zu Resolution 68/247 A.

<sup>2</sup> A/68/532.

<sup>3</sup> A/68/7/Add.12.

<sup>4</sup> Resolution 57/228 B, Anlage.



6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 33, 34 a) und 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15.540.000 US-Dollar zur Ergänzung der für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung sowie Informationen über eine umfassende Prüfung der zukünftigen Finanzierung der Außerordentlichen Kammern für 2015 und darüber hinaus vorzulegen;

9. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Unterstützung sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um den Erhalt zusätzlicher freiwilliger Beiträge zur Finanzierung der zukünftigen Tätigkeiten der Außerordentlichen Kammern zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises;

10. *verweist* auf Ziffer 36 e) des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Außerordentlichen Kammern im Benehmen mit den Hauptakteuren eine Arbeitsabschlusstrategie mit einem klaren Fahrplan erarbeiten, und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## II

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Themen- komplex II – Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik**

*unter Hinweis* auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A und ihre Resolution 66/248 A, beide vom 27. Dezember 2013,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>5</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>6</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>6</sup> an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz der besonderen politischen Missionen im Rahmen von Themenkomplex II (Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung) und ersucht den Generalsekretär, sich auch künftig darum zu bemühen, die Effizienz der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik zu verbessern;

---

<sup>5</sup>A/68/327/Add.9 und Corr.1.

<sup>6</sup>A/68/7/Add.25.

5. *billigt* den Haushalt für die Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik in Höhe von 1.476.100 Dollar netto, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgeschlagen;

6. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 1.476.100 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten Mittel für besondere politische Missionen;

### III

#### **Fortschritte bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz und der Empfehlungen aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy**

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt I ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 und die Abschnitte II und IV ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz<sup>7</sup> und über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy<sup>8</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>9</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>7, 8</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>9</sup> an;

#### **A. Fortschritte bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz**

3. *begrüßt* die bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz bislang erzielten Fortschritte und sieht dem Erhalt von Informationen über die nächsten Umsetzungsphasen mit Interesse entgegen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die volle Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz in den Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, den Regionalkommissionen, den Feldmissionen der Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Politische Angelegenheiten und den teilnehmenden Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen in der nächsten Stufe seiner Umsetzung ist;

5. *hebt hervor*, wie wichtig das System für das Management der organisatorischen Resilienz für das Management operativer Risiken der Vereinten Nationen nach einem alle Risiken abdeckenden Ansatz ist;

6. *verweist* auf die Ziffern 19 und 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte auch weiterhin im Detail über die Kosten des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz Rechnung zu legen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer siebenzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Systems für das Manage-

<sup>7</sup> A/68/715.

<sup>8</sup> A/68/732.

<sup>9</sup> A/68/780.

ment der organisatorischen Resilienz vorzulegen, der auch Angaben über die Schritte enthält, die unternommen wurden, um das System auf die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, die Regionalkommissionen, die Feldmissionen der Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Politische Angelegenheiten und die teilnehmenden Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auszudehnen;

**B. Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy**

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Empfehlungen, die aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy hervorgegangen sind, abzuschließen, die globale Planung und Bewertung für die Notfallwiederherstellung im Bereich der Informationstechnologie fertigzustellen und die auf dem Gebiet der Geschäftskontinuität während des Sturms festgestellten Schwachstellen umfassend anzugehen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Erfassung, Überwachung und Regelung von Versicherungsansprüchen für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sturm, die durch Versicherungspolicen gedeckt waren;

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sicherzustellen, dass die Arbeiten zur Schadensbeseitigung und Risikominderung nach dem Sturm rasch abgeschlossen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung umfassend über den Stand der Schadensbeseitigungs- und Risikominderungsarbeiten zu unterrichten, die infolge der durch den Sturm verursachten Schäden unternommen wurden, einschließlich einer vollständigen Rechnungslegung über die damit verbundenen Ausgaben und die wiederhergestellte Infrastruktur;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Mittel der Risikominderung zu prüfen, einschließlich über den Versicherungsmarkt und/oder Mechanismen der Selbstversicherung, mit dem Ziel, für alle Anlagen und Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die durch Naturgefahren und Notsituationen gefährdet sind, ausreichenden Versicherungsschutz zu vertretbaren Kosten sicherzustellen, und in seinem nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

**IV**

**Umsetzung flexibler Arbeitsplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen**

*unter Hinweis* auf Abschnitt V ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und Abschnitt III ihrer Resolution 67/254 A,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung flexibler Arbeitsplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>10</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>11</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>10</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>11</sup> *an*;

---

<sup>10</sup> A/68/387.

<sup>11</sup> A/68/583.

3. *stellt fest*, dass Strategien für flexible Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen auf eine Verbesserung der allgemeinen Produktivität und Effizienz der Organisation sowie des Arbeitsumfelds der Mitarbeiter gerichtet sein sollen;

4. *legt dem Generalsekretär nahe*, die Arbeitsweise der interdisziplinären Arbeitsgruppe über Strategien für flexible Arbeitsplatznutzung fortlaufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Personalvertreter, entsprechend einbezogen werden;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Anwendung von Strategien für flexible Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen enthält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die umfassende Wirtschaftlichkeitsanalyse Verbindungen zu laufenden Reforminitiativen, wie etwa dem ERP-Projekt Umoja, einschließt;

## V

### Strategische Überprüfung des Anlagevermögens

*unter Hinweis* auf Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung des Anlagevermögens<sup>12</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>13</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>13</sup> an;
3. *betont* die technische Natur des Themas und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses und einer einheitlichen Verwendung von Begriffen zur Erarbeitung eines langfristigen Investitionsprogramms und einer Priorisierungsstrategie für die Räumlichkeiten des Sekretariats der Vereinten Nationen weltweit und ersucht den Generalsekretär, präzise Definitionen festzulegen und zusätzliche Informationen über den Umfang, den Inhalt und die Art der strategischen Überprüfung des Anlagevermögens bereitzustellen;
4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, bei allen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen die Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>14</sup> sicherzustellen, und ist der Auffassung, dass dem in der Priorisierungsstrategie gebührendes Gewicht beigemessen werden soll;
5. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses, beschließt, dass die Überprüfung alle im Besitz der Vereinten Nationen befindlichen und von ihnen verwalteten Räumlichkeiten, die vom Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management verwaltet werden, umfassen soll, und beschließt ferner, die Durchführbarkeit der Verbreitung der aus diesem Prozess hervorgehenden bewährten Verfahren an allen im Besitz der Organisation befindlichen und/oder von ihr verwalteten Standorten mit ständigem langfristigen Investitionsbedarf zu bewerten;

<sup>12</sup> A/68/733.

<sup>13</sup> A/68/796.

<sup>14</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

6. *verweist* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *verweist* ferner darauf, dass alle potenziellen Vorschläge, die sich aus der strategischen Überprüfung des Anlagevermögens ergeben und Auswirkungen auf den Haushalt haben, sich nach dem in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>15</sup> vorgegebenen Verfahren richten sollen;

## VI

### **Revidierte Ansätze in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) und Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) und Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>16</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>17</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>16</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>17</sup> an;
3. *beschließt*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds einen zusätzlichen einmaligen Betrag von 5.722.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 281.800 Dollar in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), einem Betrag von 5.440.600 Dollar in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und einem Betrag von 29.000 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;

## VII

### **Sanierungsgesamtplan**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009, 65/269 vom 4. April 2011, Abschnitt III ihrer Resolution 66/258 vom 9. April 2012, Abschnitt V ihrer Resolution 67/246 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 68/247 A und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Aktualisierung des elften jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>18</sup> und über die aktualisierten Angaben zu den endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während

---

<sup>15</sup> ST/SGB/2013/4.

<sup>16</sup> A/68/748.

<sup>17</sup> A/68/808.

<sup>18</sup> A/68/352/Add.2.

des Zeitraums 2008 bis 2013<sup>19</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>20</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>18, 19</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>20</sup> an;

#### **A. Aktualisierung des elften jährlichen Fortschrittsberichts**

3. *begrüßt und anerkennt* die Spenden von Mitgliedstaaten, die zu dem Projekt des Sanierungsgesamtplans beitragen;
4. *stellt fest*, dass zum 28. März 2014 noch Beiträge zum Sanierungsgesamtplan für 2013 und frühere Perioden in Höhe von 678.214 Dollar ausstanden, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch die Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen;
5. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;
6. *stellt fest*, dass den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen ein Nutzen, einschließlich eines wirtschaftlichen Nutzens, erwächst sowie Kosten entstehen;
7. *verweist* auf die Ziffern 7 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles zu tun, um die in dem Zeitplan für die Fertigstellung des Projekts aufgetretene Verzögerung zu reduzieren, den Zeitpunkt für die Schließung des Büros für den Sanierungsgesamtplan zu bestätigen und im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans über die Pläne für die Steuerung und Überwachung der nach Schließung des Büros noch verbleibenden Arbeiten, einschließlich der zu schaffenden Rechenschaftsmechanismen, Bericht zu erstatten;
8. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Resolution 68/247 A und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;
9. *bekräftigt* den Rahmen des Projekts des Sanierungsgesamtplans im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und wie in späteren Resolutionen bekräftigt;
10. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht<sup>18</sup> auf das Finanzierungsdefizit als einen ungedeckten Teil des Projektrahmens Bezug nimmt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Bestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 6 ihrer Resolution 68/274 A im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts umfassend Rechnung zu tragen;
11. *bittet* den Generalsekretär, der Gruppe der 77 und China im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausreichend Büroraum im Sekretariatsgebäude zur Verfügung zu stellen, mit mindestens der gleichen Fläche wie der, die ihnen vor Beginn des Projekts des Sanierungsgesamtplans zur Verfügung stand, und dabei ihre funktionellen Bedürfnisse gebührend zu berücksichtigen;

<sup>19</sup> A/68/352/Add.3.

<sup>20</sup> A/68/797.

## **B. Finanzierung des Projekts**

12. *anerkennt*, dass es notwendig ist, auf der Grundlage der vom Generalsekretär in dem zwölften jährlichen Fortschrittsbericht vorgelegten Projektkosten die Haushaltslücken, einschließlich jener im Zusammenhang mit den Nebenkosten, zu finanzieren und dass während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung ein Beschluss über den endgültigen Betrag gefasst werden muss;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise den Betriebsmittelfonds und das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichtete Sonderkonto als Überbrückungsmechanismus zu nutzen, um etwaigen Liquiditätsproblemen in der bis zur Fertigstellung des Projekts verbleibenden Zeit zu begegnen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

14. *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass der Überbrückungsmechanismus während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Wege der Veranlagung von Beiträgen zum ordentlichen Haushalt wieder aufgefüllt wird, um die Liquidität der Organisation solide zu erhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Liquidität der Organisation nach Bedarf unterrichtet zu halten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin alles zu tun, um Einsparungsmöglichkeiten zum Ausgleich der Haushaltslücke zu finden, unter anderem durch Wertanalysen und andere Maßnahmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu tun, um zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Haushaltslücke einzuwerben;

## **VIII**

### **Aufgabenstellung für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

*unter Hinweis* auf Abschnitt VII Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 68/247 A,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die vorgeschlagene Aufgabenstellung für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>21</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>22</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>22</sup> an;
3. *beschließt*, die Stelle eines hauptamtlichen Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs zu schaffen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, für die weite Verbreitung der Ausschreibung der Stelle seines Beauftragten für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds zu sorgen, einschließlich durch die Verteilung von Verbalnoten an die Mitgliedstaaten und die gezielte Ansprache von Fachpublikationen und einschlägigen Institutionen, um einen breiten Pool

---

<sup>21</sup> A/68/753.

<sup>22</sup> A/68/805.

konkurrenzfähiger Bewerber zu erhalten, und im Rahmen des Berichts über die Kapitalanlagen des Fonds darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der Prozess zur Rekrutierung seines Beauftragten für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds unter strikter Einhaltung der einschlägigen Rekrutierungsvorschriften der Vereinten Nationen und auf der Grundlage der dieser Resolution als Anlage beigefügten Aufgabenstellung erfolgt;

6. *beschließt*, dass für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die dieser Resolution als Anlage beigefügte Aufgabenstellung gilt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen künftiger Berichte über die Kapitalanlagen des Fonds Informationen über die Leistung seines Beauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen.

81. *Plenarsitzung*  
9. April 2014

## **Anlage**

### **Aufgabenstellung des Beauftragten des Generalsekretärs (Beigeordneter Generalsekretär) für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

1. Artikel 19 *a*) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen sieht vor, dass der Generalsekretär nach Konsultation eines Anlageausschusses und unter Berücksichtigung der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik über die Anlage der Vermögenswerte des Fonds bestimmt. Die Generalversammlung bekräftigte in ihrer Resolution 35/216 B vom 17. Dezember 1980 die dem Generalsekretär nach der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds zufallende treuhänderische Verantwortung für die Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger des Fonds. Zusätzlich betonte die Versammlung mehrfach, dass die Entscheidungen des Generalsekretärs betreffend die Anlage der Vermögenswerte des Fonds von den Hauptkriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit geleitet sein sollen.

2. Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung der treuhänderischen Verantwortung für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds ernennt der Generalsekretär einen Beauftragten für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds. Der Beauftragte führt die Aufsicht über die Abteilung Anlageverwaltung des Fonds.

## **Aufgaben**

3. Der dem Generalsekretär unterstellte Beauftragte des Generalsekretärs übt in Konsultation mit dem Anlageausschuss des Fonds und unter Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik Ermessensbefugnisse in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte des Fonds aus und ist für die gesamte Anlagepolitik und für die Aufsicht über die Anlagen des Fonds und deren Verwaltung verantwortlich.

4. Der Beauftragte des Generalsekretärs leitet die Anlagetätigkeiten im Hinblick auf die Strategie- und Politikanalyse, die Portfoliostrukturierung, das Portfoliomanagement und Anlageentscheidungen; das Risikomanagement, die Einhaltung der Vorschriften und die Überwachung; und die Buchführung, die Geschäftsabwicklung, das Liquiditätsmanagement sowie System- und Informationstechnologieanforderungen. Der Beauftragte, der dem Di-

rektor der Abteilung Anlageverwaltung vorsteht, trägt dafür Sorge, dass alle Tätigkeiten und Aufgaben der Abteilung angemessen koordiniert werden und kohärent sind und auf die Wahrung der treuhänderischen Verantwortlichkeiten, die Unterstützung der Ziele des Büros und die Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit des Fonds ausgerichtet sind. Er arbeitet eng mit dem Geschäftsführer des Fonds zusammen. Der Beauftragte ist für die Anlagepolitik, die strategische und taktische Portfoliostrukturierung und die geeignete Anlagestrategie in Konsultation mit dem Anlageausschuss und unter Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik verantwortlich. Er überwacht die Durchführung von Anlageentscheidungen und sorgt für die Befolgung der gebilligten Anlagepolitik und Portfoliostrukturierung. Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Generalsekretärs nach Artikel 19 b) der Satzung des Fonds verantwortlich, die unter anderem darin bestehen, dafür zu sorgen, dass über alle Kapitalanlagen und sonstigen den Fonds betreffenden Transaktionen detailliert Buch geführt wird, und dem Rat, dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und der Generalversammlung über die Kapitalanlagen des Fonds Bericht zu erstatten.

5. Im Rahmen der delegierten Befugnisse gewährleistet der Beauftragte des Generalsekretärs die Gesamtaufsicht und -verwaltung in Bezug auf die Anlagen des Fonds, was Folgendes umfasst:

a) *Anlagen.* In Konsultation mit dem nach Artikel 20 der Satzung des Fonds eingesetzten Anlageausschuss und unter Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik ist der Beauftragte für eine Anlagestrategie und einen kohärenten Rahmen von Anlagetätigkeiten verantwortlich, die darauf gerichtet sind, das langfristige Ziel für die Realrendite zu erreichen und zu übertreffen. In Konsultation mit dem Anlageausschuss legt er das weltweit diversifizierte Portfolio der Abteilung Anlageverwaltung und die strategische und taktische Portfoliostrukturierung des Fonds fest; er legt die wichtigsten Anlagestrategien für diversifizierte Portfolios zur Generierung von Anlageerträgen fest, die der in den versicherungsmathematischen Annahmen des Fonds vorgegebenen langfristigen Realrendite entsprechen, um seine langfristigen Verpflichtungen zur Wahrung der Solvabilität des Fonds zu erfüllen; er stellt sicher, dass die von der Generalversammlung festgelegten Anlagekriterien (das heißt Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit) und die Ziele der Erhaltung des Fondskapitals und der Erzielung optimaler Anlageerträge ohne ungebührliches Risiko eingehalten werden; er sorgt für Konsistenz zwischen den Anlagen und der allgemein festgesetzten Risikotoleranz; er stellt die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie und Portfoliostrukturierung sicher; und er sorgt für die allgemeine Überwachung und Verwaltung der Anlagen und das Portfoliomanagement;

b) *Risiko und Einhaltung der Vorschriften.* Der Beauftragte sorgt für die Einrichtung und Aufrechterhaltung geeigneter interner Kontrollen und Risikomanagementsysteme;

c) *Tätigkeiten.* Der Beauftragte sorgt für die Ausrichtung der Tätigkeiten und der Technologie der Informationssysteme auf die Anlagestrategie und -politik des Fonds;

d) *Buchführung.* Der Beauftragte ist dafür verantwortlich, die Aufgaben des Generalsekretärs nach Artikel 19 b) der Satzung des Fonds wahrzunehmen, nämlich über alle Kapitalanlagen und sonstigen den Fonds betreffenden Transaktionen detailliert Buch zu führen, und die Integrität und Zuverlässigkeit der Anlagedaten in den Abschlüssen des Fonds sicherzustellen sowie das Risikomanagement und angemessene Finanzkontrollen bei den Anlagen durchzuführen;

e) *Zwischenstaatliche Organe.* Der Beauftragte wahrt Verbindung mit dem Rat, dem Beratenden Ausschuss und der Generalversammlung im Hinblick auf die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds und gibt Antworten und Erklärungen zu Fragen über die Wertentwicklung, die Struktur des Portfolios, die Anlagepolitik und die Anlagestrategien, die

Depotverwahrung, die weltwirtschaftlichen und Weltmarktbedingungen, die Anlagevor-schau/-prognose und den Bedarf für die Finanzierung der Tätigkeiten, erteilt Vorschläge für die Finanzierung und verwaltungsmäßige Unterstützung der Abteilung Anlageverwaltung, hält mit dem Rat und seinen Ausschüssen Verbindung und arbeitet eng mit ihnen zusammen;

f) *Aufsichtsorgane.* Der Beauftragte hält mit den Aufsichtsorganen des Fonds Verbindung (dem Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen, dem Prüfungsaus-schuss des Fonds und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste), konsultiert diese und sorgt gegebenenfalls für die Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen dieser Auf-sichtsorgane.

6. Der Beauftragte des Generalsekretärs muss außerdem eng und effektiv mit dem Ge-schäftsführer des Fonds zusammenarbeiten, was die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufga-ben angeht. Der Beauftragte muss mit dem Geschäftsführer eng zusammenarbeiten, um op-timale Ergebnisse in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management des Fonds sicherzustellen.

### **Kompetenzen**

7. Der Beauftragte verfügt über die folgenden Kompetenzen:

a) *Professionalität.* Nachgewiesene Kompetenz in Bezug auf die beruflichen Ver-haltensnormen und deren Einhaltung sowie die Anwendung bewährter Verfahren; solide konzeptionelle und analytische Fähigkeiten; nachweisliche Gewissenhaftigkeit und Effizi-enz bei der Einhaltung von Zusagen und Fristen und bei der Erzielung von Ergebnissen; Fä-higkeit, die Arbeit anderer zu lenken, zu überprüfen und anzuleiten, insbesondere im Hin-blick auf sachliche Fundiertheit;

b) *Vision.* Nachgewiesene Fähigkeit, strategische Probleme, Chancen und Risiken zu erkennen und umfassende und überzeugende Grundorientierungen und Ziele für alle In-teressenträger vorzugeben und zu kommunizieren;

c) *Führungsstärke.* Nachweisliche exzellente Fähigkeiten in den Bereichen Ma-nagement und fachliche Führung; nachweisliche Fähigkeit, klare Ziele zu formulieren, die den vereinbarten Strategien entsprechen, und gute Beziehungen zu einer Vielfalt von Men-schen aufzubauen und Teamgeist zu fördern; nachgewiesene Kompetenz bei der Einbezie-hung von Geschlechterperspektiven und der Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Arbeitsbereichen; nachgewiesene Kenntnis von Strategien und Engagement für das Ziel der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter bei der Stel-lenbesetzung;

d) *Planungs- und Organisationsgeschick.* Nachgewiesene hervorragende Fähigkei-ten zu erfolgreicher Planung und solide Managementkompetenzen; nachweisliche Fä-higkeit, Prioritäten zu planen und festzulegen und eine wirksame Arbeitsstruktur sicherzustel-len, um die Produktivität zu maximieren und Ziele zu erreichen;

e) *Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit.* Reifes Urteil und Initiative, Fan-tasie und Einfallsreichtum, Energie und Takt; nachgewiesene Fähigkeit, die strategische Richtung vorzugeben; nachweisliche Fähigkeit, in komplexen Situationen die wesentlichen Fragen zu erkennen und adäquate Entscheidungen zu treffen, die die Auswirkungen auf an-dere und auf die Organisation berücksichtigen;

f) *Kommunikationsfähigkeit.* Exzellente mündliche und schriftliche Kommunika-tion und Verhandlungsgeschick mit der nachweislichen Fähigkeit, schwierige, wichtige Entscheidungen betreffende Fragen und Positionen gegenüber zwischenstaatlichen Orga-nen, hochrangigen Amtsträgern und Bediensteten zu vertreten und darzulegen; nachweisli-

che Fähigkeit, komplexe Sachverhalte mündlich zu kommunizieren; Fähigkeit zur Verfassung klarer, prägnanter und aussagekräftiger schriftlicher Berichte;

g) *Teamfähigkeit.* Gute zwischenmenschliche Kompetenzen; nachgewiesene Fähigkeit, in einem multikulturellen, multiethnischen Umfeld zu arbeiten und effektive Arbeitsbeziehungen zu unterhalten; Fähigkeit, zu führen und die Unterstützung der Teammitglieder zu gewinnen.

### **Voraussetzungen**

8. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

a) *Ausbildung.* Hochschulabschluss (mindestens Master- oder gleichwertiger Abschluss) in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Finanzwesen, Bankwesen und Verwaltung von Portfolio-Investitionen oder damit zusammenhängenden Gebieten;

b) *Berufserfahrung.* Über 20 Jahre nachweisliche Erfahrung in zunehmend verantwortlichen Positionen im Management von Politik und Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Sozialversicherung und/oder Finanzen für staatliche oder zwischenstaatliche Organisationen oder große Privatunternehmen, einschließlich nachweislicher umfangreicher einschlägiger Erfahrung im Management komplexer Portfolios unterschiedlicher Vermögenswerte, wie etwa Pensionsfonds, einschließlich ihres Risikomanagements, und in Finanzmärkten. Nachgewiesene direkte Kenntnis und Erfahrung im Management der Finanz-, Wirtschafts- und Anlagepolitik, darunter

i) die Formulierung und Überwachung einer Anlagepolitik für umfangreiche und diversifizierte Anlageportfolios mit langfristigen Ertragszielen, einschließlich einer Politik für Anlageziele, Risikobereitschaft und -toleranz, Risikorahmen, Investitionsumfeld, Anlagebeschränkungen und Erwägungen der gesellschaftlichen Verantwortung;

ii) die Erarbeitung einer strategischen Strukturierung für Portfolios mit langfristigen Renditezielen, insbesondere für leistungsorientierte Pensionspläne oder ähnliche langfristige Sozialversicherungs- und ähnliche Versorgungspläne, bei denen Erwägungen des langfristigen Aktiv-Passiv-Managements im Vordergrund stehen;

iii) die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Anlagestrategien und die Aufsicht über die Erforschung wirtschaftlicher und anderer die Finanzmärkte beeinflussender Trends;

iv) die Führung interdisziplinärer Teams von Finanzfachleuten aus verschiedenen Ländern;

v) die Berichterstattung an die Leitungsorgane (z.B. die beschlussfassenden Organe, Räte und Ausschüsse) und die Abstimmung mit ihnen über die Anlagen betreffende, finanzielle und/oder technische Fragen;

c) *Ernennung und Beschäftigungsbedingungen*

i) der Beauftragte des Generalsekretärs wird für eine Amtszeit von bis zu 5 Jahren ernannt, mit der Möglichkeit der Wiederernennung(en) bis zu einer maximalen Gesamtamtszeit von 10 Jahren;

ii) der Beauftragte kann im Falle unbefriedigender Leistungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit den bestehenden Verfahren vom Generalsekretär abgesetzt werden;

d) *Sprachen.* Die Arbeitssprachen des Sekretariats der Vereinten Nationen sind Englisch und Französisch. Für die Stelle ist die fließende Beherrschung der englischen

Sprache in Wort und Schrift erforderlich. Kenntnisse weiterer Amtssprachen sind wünschenswert.

---